

Meine Patientenverfügung

Ich,

Vorname, Name

geboren am

erkläre hiermit im vollen Besitz meiner geistigen Fähigkeiten und nach reiflicher Überlegung Folgendes:

Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen

Sollte ich meine Denkfähigkeit verloren haben oder meine Gedanken aus anderen Gründen nicht mehr mitteilen können, soll dort, wo ich gepflegt und ärztlich behandelt werde, auf Massnahmen verzichtet werden, welche ausschliesslich einer Lebensverlängerung dienen, wenn ich an einer der folgenden Erkrankungen leiden sollte:

- an einem unheilbaren Krebsleiden in fortgeschrittenem Stadium
- an einer anderen unheilbaren, in naher Zukunft zum Tode führenden Krankheit, zum Beispiel des Herzens, der Blutgefässe und der Lungen
- an einer unaufhaltsam fortschreitenden und unheilbaren Erkrankung des Gehirns
- an einem Zustand lang dauernder tiefer Bewusstlosigkeit mit erhaltener spontaner Atem- und Herzaktivität (permanent vegetativer Zustand)
- an einer schweren Verletzung des Schädels und anderer Organe ohne Aussicht auf Besserung

Bestmögliche palliative Behandlung

Auch wenn auf lebensverlängernde Massnahmen verzichtet wird, wünsche ich eine bestmögliche Behandlung (sogenannte Palliativmedizin) meiner Beschwerden wie Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Depression, sei dies zu Hause durch meinen Hausarzt, im Alters-Pflegeheim, in einem Spital, Hospiz oder in einer anderen Institution. Ich nehme in Kauf, dass Massnahmen, die zur Linderung meiner Beschwerden geeignet und nötig sind, meine Lebenszeit verkürzen könnten.

Organspende

Ich verfüge ferner mit meiner nachfolgenden Unterschrift «Ja zur Organspende», dass mir meine transplantierbaren Organe entnommen werden dürfen, wenn die dafür qualifizierten Ärzte/Ärztinnen meinen Hirntod festgestellt haben. Ohne meine Unterschrift unter diesen Abschnitt dürfen mir im Todesfalle gemäss geltendem Recht keine Organe entnommen werden.

Ja zur Organspende

Nur gültig mit obenstehender eigenhändiger Unterschrift

Vollmacht

Falls ich urteilsunfähig werde, bezeichne ich unten stehend folgende Vertrauenspersonen, Stellvertreterin(nen), Stellvertreter. Sie können mich vertreten und über meinen mutmasslichen Willen Auskunft geben:

Vertrauensperson 1

Vertrauensperson 2

Name, Vorname

Vorbehalt

Solange ich mich selbst äussern kann, hat diese Verfügung keine Rechtsgültigkeit. Ich beanspruche das Recht, den Inhalt dieser Verfügung neu zu überdenken, zu verwerfen oder zu bestätigen, wenn meine Denk- und Urteilsfähigkeit zurückkehren sollten.

Besonderes, zusätzliche Bemerkungen

Ort, Datum

Unterschrift

Meine Patientenverfügung

Bitte vollständig ausfüllen

Angaben zu meiner Person:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Strasse:

PLZ, Ort:

Telefon:

Vertrauensperson/Stellvertretung 1

Name, Vorname:

Strasse:

PLZ, Ort:

Telefon:

Mobile:

E-Mail-Adresse:

Vertrauensperson/Stellvertretung 2

Name, Vorname:

Strasse:

PLZ, Ort:

Telefon:

Mobile:

E-Mail-Adresse:

Ärztin/Arzt

Name, Vorname:

Strasse:

PLZ, Ort:

Telefon:

Mobile:

E-Mail-Adresse:

Religiöser Beistand

Name, Vorname:

Strasse:

PLZ, Ort:

Telefon:

Mobile:

E-Mail-Adresse:

Gewünschte Form der Bestattung

Erstellungsdatum:

Unterschrift:

Bestätigungsdatum:

Unterschrift:

Bestätigungsdatum:

Unterschrift:

Bestätigungsdatum:

Unterschrift:

Wichtige Hinweise zur Patientenverfügung

1.

Gültigkeit

Damit die Patientenverfügung gültig ist, muss sie handschriftlich datiert und unterschrieben sein. Damit sichergestellt ist, dass die Patientenverfügung dem aktuellen Willen entspricht, sollte sie regelmäßig, spätestens aber nach 5 Jahren überprüft und bestätigt werden.

2.

Widerruf, Änderungen und Ergänzungen der Patientenverfügung

Ein Widerruf der ganzen Patientenverfügung oder einzelner Teile davon sowie Änderungen und Ergänzungen sind jederzeit möglich. Sie sollten von Hand datiert und unterschrieben werden. Im Falle eines Widerrufs geschieht dies am besten durch Aufsetzen einer neuen Patientenverfügung unter Vernichtung der alten.

3.

Vertrauenspersonen/Stellvertreterin, Stellvertreter

Es ist empfehlenswert, in der Patientenverfügung eine oder mehrere Vertrauenspersonen/ Stellvertreter, Stellvertreterin zu nennen. Diese können Sie vertreten, wenn Sie schwer krank oder schwer verletzt sind und sich nicht mehr äussern können. Solche Vertrauenspersonen bzw. Stellvertreterinnen, Stellvertreter können Eltern, Lebenspartner, Lebenspartnerin, Nachkommen oder andere nahestehende Bekannte sein. Je nach Lebensumständen und Verhältnissen in der Familie kann es aber auch sinnvoll sein, aussenstehende Vertrauenspersonen, Stellvertreterinnen, Stellvertreter zu nennen. Denken Sie in jedem Fall daran, den Inhalt der Patientenverfügung mit den von Ihnen bestimmten Personen zu besprechen, damit diese auch in Ihrem Sinne handeln können.

4.

Beratung

Sind beim Ausfüllen der Patientenverfügung Fragen aufgetaucht? Wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre Ärztin, Ihren Arzt. Sie können auch das HOSPIZ IM PARK kontaktieren, dort wird Ihnen geholfen.

Wenn Sie Ihrer Patientenverfügung weitere Willensäusserungen beifügen möchten, können Sie diese handschriftlich in der Rubrik «Besonderes, zusätzliche Bemerkungen» festhalten. Wenn Sie weitere Hilfe benötigen, eine Bestattungsverfügung erstellen oder ganz allgemein Ihre «letzten Dinge» ordnen möchten, wenden Sie sich an Ihre Ärztin, Ihren Arzt oder Ihre Seelsorgerin, Ihren Seelsorger.

Testamentarische Verfügungen vermögensrechtlicher Art sowie die Errichtung eines Vorsorgeauftrags gehören nicht in eine Patientenverfügung. Es empfiehlt sich, hierfür eine Notarin, einen Notar oder eine Anwältin, einen Anwalt aufzusuchen. Sie können auch die unentgeltliche Rechtsberatung der Advokatenkammer konsultieren.

5.

Information

Es ist sehr wichtig, Ihre nächsten Angehörigen, Ihre Ärztin, Ihren Arzt und Ihre Vertrauensperson(en), Stellvertreterin(nen), Stellvertreter über die Existenz, den Inhalt und den Aufbewahrungsort Ihrer Patientenverfügung zu informieren und ihnen eine Kopie davon auszuhändigen.

6.

Hinterlegung

Es empfiehlt sich, eine Kopie der Patientenverfügung bei der MNZ – Stiftung Medizinische Notrufzentrale in Basel zu hinterlegen (geringe Kosten). Dies geschieht absolut sicher und vertraulich. Ihre Patientenverfügung ist in der MNZ an 365 Tagen im Jahr während 24 Stunden abrufbar.

Wichtiger Hinweis

Die Patientenverfügung können Sie telefonisch beim HOSPIZ IM PARK anfordern oder in elektronischer Form von der Homepage der Ärztesgesellschaft BL und des HOSPIZ IM PARK herunterladen. Beratungen führt das HOSPIZ IM PARK durch. Die Patientenverfügung kann gegen einen Unkostenbeitrag bei der MNZ – Stiftung Medizinische Notrufzentrale hinterlegt werden

Ärztesgesellschaft Baselland

Renggenweg 1
4450 Sissach
Telefon: 061 976 98 08
Telefax: 061 976 98 01
www.aerzte-bl.ch

Stiftung HOSPIZ IM PARK

Klinik für Palliative Care
Stollenrain 12
4144 Arlesheim
Telefon: 061 706 92 22
Telefax: 061 706 92 20
www.hospizimpark.ch

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion VGD

Bahnhofstrasse 5
4410 Liestal
Telefon: 061 552 53 43
www.bl.ch

MNZ – Stiftung Medizinische Notrufzentrale

Lindenhofstrasse 30
4052 Basel
Telefon: 061 261 15 15
www.mnzbasel.ch

Baselbieter Patientenverfügung

Warum eine Patientenverfügung?

Wir alle müssen einmal sterben. Unter welchen Umständen und wie schnell der Tod eintreten wird, können wir kaum je vorher-sagen, solange wir gesund sind. Dem Tod geht oft eine längere Zeit des Sterbens voraus. Es ist wichtig, sich über diesen letzten Lebens-abschnitt rechtzeitig Gedanken zu machen.

Sterbende müssen körperlich gepflegt und seelisch betreut werden. Ihre Schmerzen, Atemnot, Angst und andere Beschwerden müssen bestmöglich gelindert werden (Palliativmedizin). Sterbebegleitung ist eine aufwendige und anspruchsvolle Aufgabe. Sie erfordert Zeit, Zuwendung, Geduld und Rücksichtnahme. Angehörige, Ärztinnen, Ärzte und Pflegende sind gleichermaßen gefordert.

Verlust der Fähigkeit, sich zu äussern

Schwerkranke und Schwerverletzte sind nicht selten bewusstlos oder in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkt. Sie können sich zu Fragen des eigenen Lebens und Sterbens nicht immer selbst äussern. Dennoch bleiben sie im Besitz ihrer unveräusserlichen Persönlichkeitsrechte, zu denen auch das Selbstbestimmungsrecht gehört. Dieses erlaubt jedem kranken oder verletzten Menschen, einer vorgeschlagenen ärztlichen Massnahme zuzustimmen oder sie abzulehnen. Das Selbstbestimmungsrecht sollte auch in den kritischen Momenten des Lebens möglichst gut gewahrt bleiben. Wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, sich selbst zu äussern, hilft Ihre Patientenverfügung den Angehörigen und dem Behand-lungsteam, Ihren mutmasslichen Willen zu bestimmen.

Lebensverlängernde Massnahmen

Angesichts des nahenden Todes ist es häufig angezeigt, auf lebens-verlängernde Massnahmen wie Operationen, künstliche Beat-mung, künstliche Niere, Sondenernährung, Bluttransfusionen und Antibiotika zu verzichten, wenn sie das Leben nur verlängern, die Lebensqualität aber nicht verbessern und den Tod nicht verhindern können. Bei wachen und urteilsfähigen Kranken oder Verletzten ist deren ausdrücklicher mündlicher Wunsch für einen Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen im oben erwähnten Sinne nötig. Wenn sich die Betroffene, der Betroffene dazu nicht mehr äussern

kann, wird die Entscheidung, auf eine lebensverlängernde Massnah-me zu verzichten, von der Ärztin, vom Arzt verantwortet. Dabei folgt sie bzw. er dem in der Patientenverfügung geäusserten Wunsch, wenn sich nicht Anzeichen eines Sinneswandels manifestieren oder wichtige andere Gründe, wie zum Beispiel Einwände der Vertrau-enspersonen bzw. Stellvertreterin, Stellvertreter und des Behand-lungsteams, dagegensprechen.

Bleibende Bewusstlosigkeit (permanent vegetativer Zustand)

Bei bestimmten Schädelverletzungen und Gehirnerkrankungen kann es zu Hirnschädigungen kommen, bei denen der betroffene Mensch trotz normaler Herz- und Atemfunktion über lange Zeit in tiefster Bewusstlosigkeit verharrt. Wenn ein Erwachen nach längerer Zeit und trotz intensiver Behandlung nach menschlichem Ermessen unmöglich geworden ist, spricht man von einem «perma-nent vegetativen Zustand». Mit der Patientenverfügung kann zum Ausdruck gebracht werden, ob man vielleicht während Jahren in diesem Zustand verbleiben oder auf lebensverlängernde Massnah-men verzichten möchte, wenn der «vegetative Zustand» mit grösster Wahrscheinlichkeit bestehen bleibt.

Hirntod und Organspende

Nach schweren Schädelverletzungen, selten aus anderen Gründen, kann es zu einem definitiven Ausfall des Gehirns – zum Hirntod – kommen. Im Spital ist es auch nach dem Hirntod möglich, die Atem- und Herztätigkeit einige Zeit künstlich aufrechtzuerhalten und damit innere Organe wie Nieren und Leber überleben zu lassen. Genau dann und nur dann stellt sich die Frage der Entnahme von Organen zur Organspende. Dies kann mit der Patientenverfügung erlaubt werden. Bei der Entscheidung bezüglich einer Organ-spende sollte bedacht werden, dass manche Schwerstkranke nur durch eine Organtransplantation vor dem Tod gerettet oder sogar geheilt werden können. Zurzeit stehen leider nicht genügend menschliche Organe zur Verfügung.

Niemand ist vor Verletzungen und Krankheiten sicher. Alle, auch junge Leute, sollte deshalb eine Patientenverfügung haben.

Ausweis Patientenverfügung



Bitte ablösen und
zusammenkleben –

tragen Sie die Karte stets bei sich!